

RDVF 11/22-25

Bescheid

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 18.10.2022 über Antrag der [REDACTED] vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Mathias Görg, LL.M., [REDACTED] gegen die Gemeinde [REDACTED] vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Claus Schützenhöfer, [REDACTED] beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 59, 78, 194 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I 2021/190 (im Folgenden „TKG 2021“) wird folgende vertragsersetzende Regelung angeordnet:

Anordnung über ein Standortrecht

1 Anordnungsgegenstand

1.1 Gegenstand dieser Anordnung ist die Einräumung eines Standortrechts gemäß § 59 TKG 2021 für die [REDACTED] (in der Folge: Antragstellerin) gegenüber der Gemeinde [REDACTED] (in der Folge: Antragsgegnerin) an deren Grundstück Nr. [REDACTED] Bezirksgericht [REDACTED] (in der Folge: Nutzungsgegenstand) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

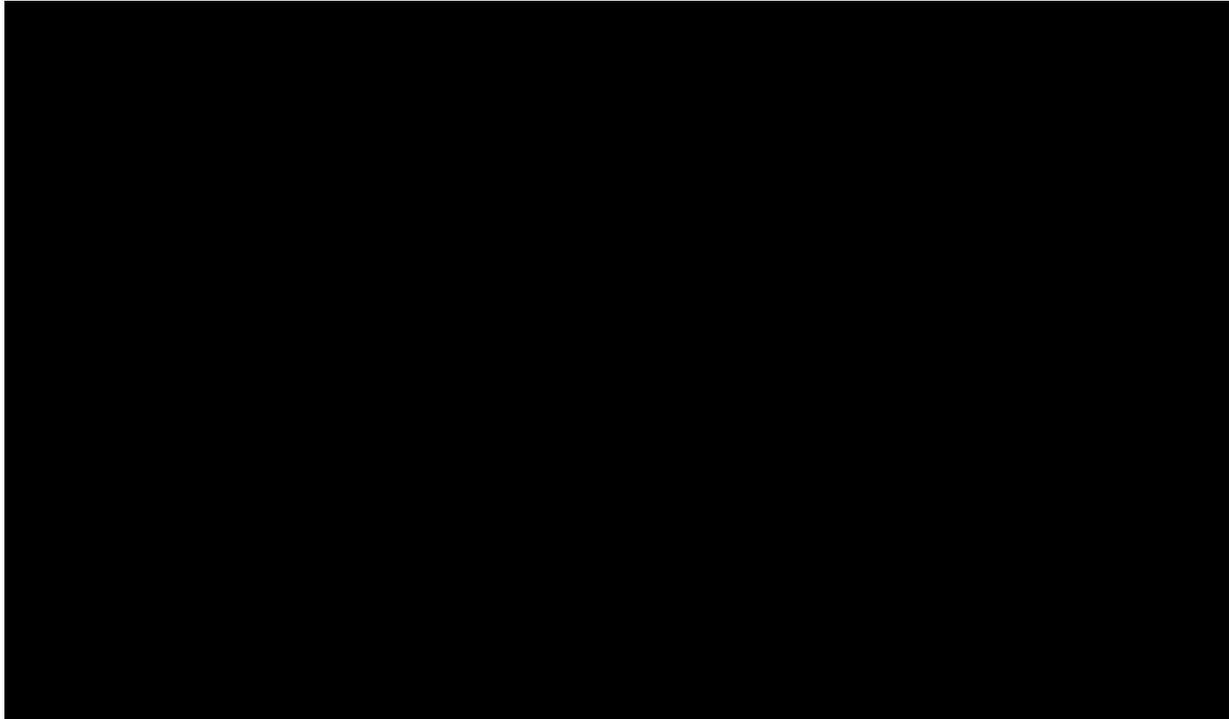
In der folgenden Grafik ist der in Aussicht genommene Standort auf dem Nutzungsgegenstand mit einem Kreuz markiert:

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001



1.2 Das Standortrecht umfasst das Recht zur Errichtung, zum Betrieb, zur Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung eines Mobilfunkstandortes, bestehend aus einem Antennentragemast samt den vor Ort erforderlichen Einrichtungen, die unabhängig von der eingesetzten Technologie für den technischen Betrieb erforderlich sind, im Umfang der einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung bildenden Baubeschreibung laut Anlage (Site ID: 340122B).

Betrieb, Erweiterungen und Erneuerungen des Standortes sind technologieneutral nach dem jeweils aktuellen Stand der Funkstandorttechnik von dieser Anordnung insoweit umfasst, als mit dem Betrieb, der Erweiterung oder der Erneuerung des Standortes keine mehr als nur unwesentliche dauerhafte zusätzliche Inanspruchnahme von Fläche gegenüber dem Stand laut Anlage auf dem Nutzungsgegenstand verbunden ist.

2 Umfang und Zweck der Nutzung

2.1 Der Standort dient der Erbringung von nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten und umfasst die dafür erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen samt Zubehör, wie beispielsweise Versorgungseinheit, Antennenträger, Antennenanlage, Mast, Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz, Kabel, etc, einschließlich der damit verbundenen baulichen Maßnahmen, jeweils im Sinne der Definition „Standort“ gemäß § 59 TKG 2021.

2.2 Sämtliche erforderlichen Baumaßnahmen sind in Abstimmung der Parteien durchzuführen, wobei beide Parteien das Ziel anzustreben haben, die Inanspruchnahme und Ausübung des Standortrechts zu ermöglichen und zu erleichtern.

2.3 Die Antragstellerin kann alle Rechte aus dieser Vereinbarung von ihren Angestellten, Subunternehmern und sonstigen von ihr beauftragten Personen wahrnehmen lassen. Der für die

Zwecke der Ausübung dieses Standortrechts erforderliche Zugang der Antragstellerin zu den Anlagen erfolgt von der Hauptstraße aus.

3 Eigentumsrechte

Die Antragsgegnerin erwirbt an den von der Antragstellerin eingebrachten Anlagen im Sinne dieser Anordnung und sonstigen Gegenständen der Antragstellerin keinerlei Eigentum. Ebensov wenig erwirbt die Antragstellerin Eigentum am Nutzungsgegenstand.

4 Pflichten der Antragstellerin

Die Antragstellerin ist verpflichtet,

4.1 die für die Errichtung, den Betrieb, die Erhaltung, die Erneuerung und die Erweiterung der anordnungsgegenständlichen Infrastruktur allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen (siehe Punkt 5.1);

4.2 bei der Ausübung des Standortrechts sämtliche einschlägigen Normen und Vorschriften, einschließlich der OVE Richtlinie R 23-1, einzuhalten und in möglichst wenig belästigender Weise und mit möglicher Schonung des Nutzungsgegenstandes vorzugehen und insbesondere während der Ausführung von Arbeiten, auf ihre Kosten für die weitest mögliche Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Nutzungsgegenstandes zu sorgen, sowie nach Beendigung der Arbeiten ehestmöglich einen klaglosen Zustand herzustellen;

4.3 die Antragsgegnerin von geplanten Bauarbeiten an ihren Anlagen, die über die erstmalige Errichtung und die laufende Erhaltung hinausgehen, ausgenommen bei dringend erforderlichen Maßnahmen, 14 Tage vorher zu verständigen;

4.4 ihre Anlagen stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.

5 Pflichten der Antragsgegnerin

Die Antragsgegnerin ist insbesondere verpflichtet,

5.1 die Antragstellerin über deren Aufforderung bei allen erforderlichen Behördenverfahren (siehe Punkt 4.1) nach besten Kräften zu unterstützen und insbesondere die für die Errichtung, den Betrieb, die Erneuerung und den Aus- oder Abbau der Anlagen im Sinne des Vertrages notwendigen Vollmachten und Erklärungen auszustellen und abzugeben (zB Bauansuchen und ähnliche Anträge). Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin die dafür erforderlichen Kosten im nachgewiesenen Ausmaß zu ersetzen.

5.2 vorbehaltlich Punkt 12 alle Maßnahmen zu unterlassen, welche geeignet sind, den störungsfreien Betrieb oder den Bestand der Anlage zu gefährden, bzw den Eintritt derartiger Umstände soweit zumutbar, der Antragstellerin ehestmöglich, jedoch mindestens sechs Monate vor deren Realisierung anzuzeigen. Räumt die Antragsgegnerin Dritten vertraglich Rechte zur Errichtung und zum Betrieb von weiteren Funkanlagen auf dem Nutzungsgegenstand ein, hat die

Antragsgegnerin diesen Dritten vertraglich auferlegen, die Errichtung und den Betrieb ihrer Anlagen mit der Antragstellerin abzustimmen, um Beeinträchtigungen der Funkanlagen zu vermeiden.

5.3 für den Fall geplanter Bau- und Erhaltungsmaßnahmen, welche eine Beeinträchtigung des Telekommunikationsdienstes der Antragstellerin, insbesondere der Richtfunkstrecke, ergeben könnten, wird die Antragsgegnerin auf Verlangen der Antragstellerin unter den Bedingungen des § 59 Abs 2 TKG 2021 einen adäquaten Ersatzstandort anbieten.

6 Haftung

Die Vertragsparteien haften einander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

7 Abgeltung / Umsatzsteuer

7.1 Für das anordnungsgegenständliche Standortrecht hat die Antragstellerin binnen 14 Tagen ab Baubeginn an die Antragsgegnerin eine einmalige Abgeltung der Wertminderung gemäß § 59 Abs 3 TKG 2021 in Höhe von EUR [REDACTED] zu bezahlen. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin binnen 14 Tagen ab Baubeginn die dafür erforderliche Bankverbindung bekanntzugeben.

7.2 Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer von der Antragstellerin zusätzlich bezahlt. Wenn die Antragsgegnerin der Antragstellerin nicht binnen 14 Tagen ab Baubeginn schriftlich andere Informationen übermittelt, ist hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung dieser Anordnung von Folgendem auszugehen:

- a) Die Antragsgegnerin wird die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte als steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des UStG 1994 behandeln und die Umsatzsteuer abzuführen und unter der der Antragstellerin gleichzeitig mit der Bankverbindung bekanntzugebenden UID-Nummer veranlagern.
- b) Die Antragsgegnerin erteilt ihre Zustimmung, dass die Antragstellerin die Rechnung (Abrechnungsform iSd § 11 Abs 7 und Abs 8 UStG 1994) über Zahlungen der Abgeltung an ihrer Stelle ausstellt (Self-Billing Service). Die Antragsgegnerin ist dadurch von der gesetzlichen Pflicht befreit, die Rechnung selbst zu erstellen.

8 Energieversorgung

Die Antragstellerin hat das Recht, für den Betrieb des Standortes Energie über eine von ihr zu errichtende und zu bezahlende Zuleitung und Zählereinrichtung zu beziehen. Um eine ununterbrochene Energieversorgung zu gewährleisten ist die Antragstellerin auch zur Aufstellung und zum Betrieb eines Notstromaggregates berechtigt. Der Strombezug und die damit im Zusammenhang stehende Kostentragung oder -aufteilung zwischen den Parteien sind nicht Gegenstand dieser Anordnung.

9 Dauer

9.1 Die Anordnung gilt auf unbestimmte Zeit.

9.2 Die Anordnung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragstellerin innerhalb eines Jahres nach Zustellung um die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der anordnungsgegenständlichen Anlagen ansucht. Unterbleibt eine behördliche Einreichung innerhalb dieses Zeitraums, so gilt der vertragsersetzende Inhalt der Anordnung als nicht zustande gekommen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Nutzungsgegenstand insbesondere zum Betrieb einer Telekommunikationseinrichtung als Sende- und Empfangsstation technisch nicht eignet. Ein sich daraus ergebender Anspruch der Antragsgegnerin auf Schaden- und Aufwandsersatz ist ausgeschlossen.

10 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner sind unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist berechtigt, diese Anordnung zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Die Antragsgegnerin kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren ab Zustellung der Anordnung erstmalig die Kündigung erklären.

11 Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Die Anordnung kann mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Erklärung aufgelöst werden, insbesondere wenn

- a) die Antragstellerin den Nutzungsgegenstand nicht zu den vereinbarten Zwecken benützt;
- b) die Antragstellerin wesentliche Bestimmungen dieser Anordnung verletzt - insbesondere einen erheblich nachteiligen Gebrauch vom Nutzungsgegenstand macht - und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 14 Tagen einen vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt;
- c) die Allgemeingenehmigung der Antragstellerin iSd § 6 TKG 2021 nicht mehr aufrecht ist;
- d) der Nutzungsgegenstand aus technischen Gründen nicht oder nicht mehr für den vereinbarten Zweck verwendet werden kann;
- e) für die Antragstellerin die betriebliche Notwendigkeit zur Nutzung des Nutzungsgegenstandes entfällt;
- f) die Antragsgegnerin wesentliche Bestimmungen dieser Anordnung verletzt und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 14 Tagen einen vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt.

12 Auflösung wegen Verfügungen der Antragsgegnerin

12.1 Das angeordnete Standortrecht kann durch die Antragsgegnerin aufgelöst werden bzw kann sie dessen Änderung verlangen, wenn sie eine Verfügung iSd § 75 Abs 1 iVm § 59 Abs 2 TKG 2021 plant, auf Grund welcher sie die technische Notwendigkeit der Entfernung oder Änderung des Standortes nachweisen kann.

12.2 Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin in diesem Fall in angemessener Frist vor Beginn der geplanten Arbeiten zu verständigen (Anzeige). Die Antragstellerin hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung ihrer Anlage auf

eigene Kosten durchzuführen. Die Antragstellerin kann der Antragsgegnerin einen Alternativvorschlag unterbreiten.

12.3 Gleichzeitig mit einer Auflösungs- oder Abänderungserklärung im Sinne dieses Punktes hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin einen adäquaten Ersatzstandort anzubieten, sofern dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

12.4 Die Beteiligten haben auf eine einvernehmliche kostengünstige Lösung hinzuwirken.

13 Wiederherstellung

Nach Beendigung des Anordnungsverhältnisses wird die Antragstellerin den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen getroffen wird.

14 Übertragung von Rechten und Pflichten / Rechtsnachfolge

14.1 Unbeschadet sonst erforderlicher Bewilligungen und Genehmigungen ist die Antragstellerin berechtigt, die ihr aus dieser Anordnung erwachsenen Rechte ganz oder teilweise Dritten zur Errichtung, zur Erhaltung, zum Betrieb, zur Erweiterung und zur Erneuerung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes zu übertragen, soweit dieses der Erbringung von nummerengebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten dient. Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerin über jede Übertragung von Rechten aus dieser Anordnung zeitnahe nach erfolgter Übertragung zu informieren.

14.2 Umgekehrt hat die Antragsgegnerin die Antragstellerin zu informieren, wenn sie Dritten Besitz- oder Eigentumsrechte, die einen Zusammenhang mit der gegenständlichen Anordnung haben können, am Nutzungsgegenstand einräumt. Ebenso hat die Antragsgegnerin den Erwerber dieser Rechte über das Bestehen des gemäß § 76 Abs 2 TKG 2021 auch ihm gegenüber wirksamen Standortrechts nach dieser Anordnung zu informieren.

15 Allgemeine Vertragsbestimmungen

15.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Anordnung gehen zu Lasten der Antragstellerin. Die Kosten etwaiger Rechtsberatung trägt jede Partei selbst.

15.3 Sollten Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und technisch möglichst nahe kommt.

15.4 Auf diese Anordnung ist österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen anwendbar.

Anlage

Die folgende Baubeschreibung ist integrierter Bestandteil der Anordnung mit der Maßgabe, dass

- a) der Punkt „Zugang Technik“ statt „vom [REDACTED] über das bestehende Zauntor. Bei Zauntor Montage eines Schlüsseltresors“ lautet: „Von der Hauptstraße“;
- b) derzeit drei der angegebenen Massive-Mimo Antennen für LTE im 2.600 MHz Band (1,00m hohe Antennen) noch nicht unmittelbar geplant sind, aber bei entsprechendem Bedarf (Auslastung des Standortes) montiert werden. Die übrigen genannten Antennen (9 x Sektor und 4 x Richtfunk) sollen unmittelbar errichtet werden. Der Standort wird mit 2G, 3G, 4G und 5G betrieben werden.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.06.2022, am selben Tag bei der Behörde eingelangt (ON 1), beantragte die Antragstellerin die Einräumung eines Standortrechts gemäß § 59 TKG 2021 gegen die Antragsgegnerin.

Im vorgelagerten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 78 Abs 1 TKG 2021 konnte keine Einigung erzielt werden (ON 9).

Der Antrag wurde der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 27.07.2022 (ON 11) unter Hinweis auf die Frist und Rechtsfolge gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 zugestellt. Die Antragsgegnerin erhob rechtzeitig Einwendungen gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 gegen den Antrag (ON 13).

Am 23.09.2022 fand über Antrag der Antragstellerin eine mündliche Verhandlung im Beisein der Parteienvertreter mit Einvernahme eines Zeugen statt (ON 21).

2 Festgestellter Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, das der Erbringung von nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten dient (ON 1; unbestritten).

Das Grundstück Nr. [REDACTED] an der Adresse [REDACTED] steht im grundbücherlichen Alleineigentum der Antragsgegnerin, der Gemeinde [REDACTED] (offenes Grundbuch, Beilage zu ON 1; unbestritten). Auf dem insgesamt [REDACTED] m² großen Grundstück befinden sich unter anderem Tennisplätze und sonstige Sport- und Freizeitanlagen (ON 1; ON 21). Die Fläche, auf der der Mobilfunkstandort errichtet werden soll, weist die Flächenwidmung „BM - Gemischtes Baugebiet“ auf (ON 9).

Mit Schreiben vom 22.04.2022, zugestellt am 28.04.2022 (Beilage ./C zu ON 1), fragte die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin ein Standortrecht gemäß § 59 TKG 2021 nach. Dabei übermittelte die Antragstellerin mehrere Planskizzen, eine Baubeschreibung, den Entwurf eines Nutzungsvertrages und bot eine einmalige Abgeltung iHv € [REDACTED] (exkl USt) an (Beilage ./B zu ON 1, unbestritten). Eine Vereinbarung über das nachgefragte Standortrecht ist nicht zu Stande gekommen (ON 1; ON 9; ON 21, unbestritten).

Der Zugang von Technikern zum Standort soll, anders als in der übermittelten Baubeschreibung irrtümlich angegebenen wurde, über die Hauptstraße erfolgen (ON 9; ON 21).

Derzeit sind drei der in der übermittelten Baubeschreibung angegebenen Massive-Mimo Antennen für LTE im 2.600 MHz Band (1,00m hohe Antennen) noch nicht unmittelbar geplant, sollen aber bei entsprechendem Bedarf (Auslastung des Standortes) montiert werden. Die übrigen in der Baubeschreibung genannten Antennen (9 x Sektor und 4 x Richtfunk) sollen unmittelbar errichtet werden. Der Standort soll mit den Mobilfunktechnologien 2G, 3G, 4G und 5G betrieben werden (ON 9).

Die Antragstellerin hat auch in anderen Gemeinden in Österreich neben Sportplätzen und auf als Erholungsgebiet gewidmeten Grundstücken Mobilfunkstandorte in Betrieb (ON 21).

Auf dem Grundstück Nr. [REDACTED] (und auch in dessen Umgebung) existiert derzeit kein anderer Mobilfunkstandort, weshalb eine Mitbenutzung gemäß § 64 TKG 2021 nicht möglich ist (ON 1; ON 9; unbestritten).

Die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks wird durch die angeordnete Nutzung der Liegenschaft nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt (siehe Punkt 3).

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich, soweit nicht im Folgenden zusätzlich werden, aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln, einschließlich der Aussage des Zeugen [REDACTED] im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2022, bzw. sind amtsbekannt oder iSd § 78 Abs 2 TKG 2021 unbestritten.

Die Antragsgegnerin wendet mit ON 13 ein, das antragsgegenständliche Vorhaben beeinträchtigt die widmungsgemäße Verwendung der betroffenen Liegenschaft als Erholungsgebiet, gemischtes Baugebiet, Sportanlage und Verkehrsfläche insofern, als direkt unter einer Mobilfunksendeanlage bereits aus psychologischen Gründen die Fläche als Erholungsgebiet für die Bevölkerung nicht mehr gegeben sei, dies insbesondere aus gesundheitlichen Gründen. Das Aufstellen einer derartigen Sendeanlage konterkariere den Erholungszweck der betroffenen Liegenschaft vehement. Im Übrigen sei die Verkehrsfläche als Güter- bzw Interessentenweg ebenfalls in ihrer widmungsgemäßen Verwendung wesentlich und dauernd eingeschränkt. Zu diesem Vorbringen ist zu berücksichtigen, dass für den Betrieb von Mobilfunksendeanlagen neben den – gegebenenfalls behördlich eingeräumten – Standortrechten sowohl Frequenzuteilungen durch die Telekom-Control-Kommission als auch Betriebsbewilligungen für die Funkanlage durch die Fernmeldebehörden erforderlich sind. Beide Behörden haben bei ihren Entscheidungen (§ 13 Abs 3 und Abs 5 bzw § 27 Abs 3 TKG 2021) das öffentliche Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen (von Amts wegen) zu berücksichtigen, womit gesundheitlichen Bedenken iZm dem Betrieb von Mobilfunksendeanlagen Rechnung getragen ist. Die Antragstellerin wurde zudem auch in dieser Anordnung (Spruchpunkt 4.2) explizit verpflichtet, die Vorgaben bzw Grenzwerte der einschlägigen OVE-Richtlinie R 23-1 einzuhalten. Bei Einhaltung (bzw Unterschreitung; vgl ON 21) der in dieser Richtlinie vorgegebenen Grenzwerte, bestehen nach Ansicht der RTR-GmbH keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen das beantragte Standortrecht. Die RTR-GmbH erachtet zudem – auch angesichts der festgestellten Tatsache, dass Mobilfunkstandorte in der Nähe von Sportplätzen oder in Erholungsgebieten durchaus üblich sind – den vorgebrachten Einwand, dass gegebenenfalls Benutzer der Liegenschaft „aus psychologischen Gründen“ Vorbehalte gegen die Mobilfunksendeanlage neben der Sportanlage haben könnten, nicht als geeignet, um eine dauerhafte Beeinträchtigung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks als Erholungsgebiet darzutun. Da die Grundfläche, auf der die Anlage errichtet werden soll, zudem kein Güter- bzw Interessentenweg ist (sie weist, wie festgestellt, eine Baugebiet-Widmung, keine Widmung als Verkehrsfläche auf) und auch die Antragsgegnerin ihre diesbezüglich in ON 13 geäußerten Bedenken in der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2022 nicht konkretisierte, ist für die RTR-GmbH auch die vorgebrachte Beeinträchtigung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks als Güter- bzw Interessentenweg nicht ersichtlich. Zusammengefasst geht die RTR-GmbH daher aus den dargestellten Gründen davon aus,

dass die widmungsgemäße Verwendung des betroffenen Grundstücks durch das angeordnete Standortrecht nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird, was entsprechend festgestellt wurde.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Gesetzliche Regelungen

§ 56 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet auszugsweise:

„[...]

(5) Leitungsberechtigte haften ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die durch die Inanspruchnahme und Ausübung eines Leitungsrechts, insbesondere durch die Errichtung, Erhaltung, Erweiterung, Erneuerung, den Betrieb oder die Beseitigung ihrer Kommunikationslinie dem Belasteten entstehen, soweit dieser den Schaden nicht selbst schuldhaft verursacht hat. Zur Entscheidung über derartige Ersatzansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

[...]“

§ 59 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet:

„(1) Standorte im Sinne dieser Bestimmung sind Antennentragemasten samt allen vor Ort erforderlichen Einrichtungen, die unabhängig von der eingesetzten Technologie für den technischen Betrieb erforderlich sind. Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, soweit dieses der Erbringung von nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten dient, sind berechtigt, zu diesem Zweck Standortrechte zur Errichtung, zum Betrieb, zur Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung von Standorten an Liegenschaften, die unmittelbar oder mittelbar im ausschließlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, in Anspruch zu nehmen, wenn öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und

1. die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und

2. eine Mitbenutzung nach § 64 auf der Liegenschaft nicht möglich oder nicht tunlich ist.

(2) Für Standortrechte nach Abs. 1 gilt § 75 mit der Maßgabe, dass nur Verfügungen wegen nachgewiesener technischer Notwendigkeit zu berücksichtigen sind und der Eigentümer dem Berechtigten einen adäquaten Ersatzstandort anzubieten hat, sofern dies technisch oder wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Dem gemäß Abs. 1 belasteten Grundeigentümer ist eine der Wertminderung durch das Standortrecht entsprechende Abgeltung zu bezahlen.

(4) Wird ein Standortrecht nach dieser Bestimmung in Anspruch genommen, hat der Berechtigte dem Eigentümer das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß Abs. 3 anzubieten.

(5) Kommt zwischen dem Berechtigten und dem Eigentümer binnen einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Vorhabens nach Abs. 4 keine Vereinbarung über das Standortrecht zustande, kann jeder der Beteiligten die Entscheidung der Regulierungsbehörde beantragen.

(6) Für Standortrechte ist § 56 sinngemäß anzuwenden.“

§ 74 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet:

„(1) Bei der Ausübung der Rechte nach §§ 51 bis 70 ist in möglichst wenig belästigender Weise und mit möglichster Schonung der benützten Liegenschaften, Objekte oder der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen, sonstigen Einrichtungen oder physischen Infrastrukturen und der Rechte Dritter vorzugehen.

(2) Der Berechtigte hat, insbesondere während der Ausführung von Arbeiten, auf seine Kosten für die weitest mögliche Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der benützten Liegenschaften, Objekte oder der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen, sonstigen Einrichtungen oder physischen Infrastrukturen zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten ehestmöglich einen klaglosen Zustand herzustellen. Auch auf andere bestehende oder genehmigte Arbeiten ist Rücksicht zu nehmen.“

§ 75 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet auszugsweise:

„(1) Durch die Rechte nach §§ 51 bis 70 werden die Belasteten in der freien Verfügung über ihre Liegenschaft, Objekte oder der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen, sonstigen Einrichtungen oder physischen Infrastrukturen (zB Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen) nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung einer Anlage des Berechtigten oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat der Belastete den Berechtigten in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen (Anzeige). Der Berechtigte hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung seiner Anlage auf eigene Kosten durchzuführen. Der Berechtigte kann dem Belasteten einen Alternativvorschlag unterbreiten. Die Beteiligten haben auf eine einvernehmliche kostengünstige Lösung hinzuwirken.

(2) Wurde die Anzeige gemäß Abs. 1 durch Verschulden des Anzeigepflichtigen nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der Anlage durch die Maßnahmen des Anzeigepflichtigen geschädigt, so ist dieser zum Schadenersatz verpflichtet. Der Belastete ist ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung einer Anlage herbeigeführt hat oder wenn der Berechtigte binnen zweier Wochen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei der die Anlage ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte unverändert bleiben können, unter Anbot der Übernahme allfälliger Mehrkosten, die dem Belasteten erwachsen wären, vorgeschlagen hat und der Belastete darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist. Zur Entscheidung über derartige Ersatzansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

(3) Kommt zwischen dem Belasteten und dem Berechtigten eine Einigung über eine wegen einer Verfügung gemäß Abs. 1 erforderliche Beendigung von Rechten nach §§ 51 bis 70, eine dadurch verursachte Abänderung einer Anlage oder die damit verbundenen Rechtsfolgen binnen einer Frist

von vier Wochen ab Einlangen der Verständigung gemäß Abs. 1 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Entscheidung der Regulierungsbehörde beantragen.

[...]“

§ 76 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet auszugsweise:

„Rechte nach §§ 51 bis 70 gehen samt den mit ihnen verbundenen Verpflichtungen kraft Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der auf ihrer Basis errichteten Kommunikationslinien, Anlagen, Leitungen, sonstigen Einrichtungen oder Kommunikationslinien und den jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Antennentragemastes oder des Starkstromleitungsmastes über.

(2) Rechte nach §§ 51 bis 70 sind gegen jeden Besitzer der in Anspruch genommenen Liegenschaft oder Objekten sowie der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen, sonstigen Einrichtungen oder Kommunikationslinien oder physischen Infrastrukturen wirksam.

(3) Rechte nach §§ 51 bis 70 bilden keinen Gegenstand grundbücherlicher Eintragung, ihre Ausübung begründet keinen Ersitzungs- oder Verjährungstitel.

(4) Unbeschadet sonst erforderlicher Bewilligungen und Genehmigungen ist der Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes berechtigt, die ihm nach §§ 51 bis 70 erwachsenen Rechte ganz oder teilweise dritten Personen zur Errichtung zur Erhaltung, zum Betrieb, zur Erweiterung und zur Erneuerung dieses Kommunikationsnetzes zu übertragen.“

§ 77 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet auszugsweise:

„[...]

(2) Alle Beteiligten haben das Ziel anzustreben, die Inanspruchnahme und Ausübung von Rechten nach diesem Abschnitt zu ermöglichen und zu erleichtern.

[...]“

§ 78 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet auszugsweise:

„(1) Wird ein Antrag nach §§ 52 bis 75 an die Regulierungsbehörde gerichtet, ist ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen, sofern nicht alle Verfahrensparteien auf die Durchführung dieses Verfahrens ausdrücklich verzichten. Wird binnen vier Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, ist das Verfahren bei der Regulierungsbehörde einzustellen.

(2) Wird keine einvernehmliche Lösung gemäß Abs. 1 hergestellt, hat die Regulierungsbehörde dem Antragsgegner unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich und nachweislich die Gelegenheit zu geben, binnen zweier Wochen Vorbringen zum Antrag zu erstatten, Beweismittel vorzulegen und Anträge zu stellen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls um längstens weitere zwei Wochen verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechtes Vorbringen sowie fristgerechte Beweismittel und Anträge

zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.

[...]

(4) Die Parteien sind verpflichtet, am Streitschlichtungsverfahren gemäß Abs. 1 und am Verfahren gemäß Abs. 2 mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat in Verfahren nach §§ 52 bis 75 unverzüglich, längstens aber binnen sechs Wochen nach dem Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 zu entscheiden. Die Entscheidung ersetzt eine zu treffende Vereinbarung.

[...]“

§ 194 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet auszugsweise:

„(1) Die RTR-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission oder die KommAustria zuständig ist.

[...]“

Festgehalten wird, dass derzeit über Antrag der Wiener Landesregierung ein Verfahren gemäß Art 140 Abs 1 Z 2 B-VG zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 59 TKG 2021 anhängig ist. Die damit beim Verfassungsgerichtshof anhängige Frage der Rechtmäßigkeit der im gegenständlichen Verfahren anzuwendenden generellen Norm stellt keine Vorfrage iSd § 38 AVG dar, die zu einer Unterbrechung des Verfahrens führen könnte (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 38, Rz 14 (Stand 1.4.2021, rdb.at)).

4.2 Zuständigkeit der RTR-GmbH

Gemäß §§ 194 Abs 1 TKG 2021 ist die RTR-GmbH in Verfahren über Anträge betreffend Standortrechte nach §§ 59 und 78 TKG 2021 zur Entscheidung zuständig.

4.3 Nachfrage und Antrag

Mit dem am 28.04.2022 an die Antragsgegnerin zugestellten Schreiben vom 22.04.2022 samt Beilagen fragte die Antragstellerin das Standortrecht unter Anlage von Planskizzen, einer Baubeschreibung, eines Nutzungsvertrags und Angebot einer Abgeltung gegenüber der Antragsgegnerin nach. Die Voraussetzung einer schriftlichen Nachfrage wenigstens vier Wochen vor Antragstellung (28.06.2022) gemäß § 59 Abs 4 und Abs 5 TKG 2021 ist daher erfüllt.

4.4 Vertragsersetzende Wirkung des Bescheides

Gemäß § 78 Abs 4 TKG 2021 hat die Anordnung der RTR-GmbH vertragsersetzende Wirkung. Im Erkenntnis vom 19.10.2004, 2000/03/0300, führt der Verwaltungsgerichtshof betreffend die damalige Anordnungsmöglichkeit der Telekom-Control-Kommission nach der hinsichtlich der Vertragsersetzung analogen Bestimmung des § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission *„nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage [bedarf], vielmehr müssen die in einer*

Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.“ Im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit derartigen Verfahren „notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.“

Diese Judikatur, die allgemein den Ermessensspielraum der Regulierungsbehörden bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auch für die vertragsersetzenden Bescheide nach dem 7. Abschnitt des TKG 2021 maßgeblich.

4.5 Subsidiarität der Anordnung zur Vereinbarung

Eine Vereinbarung über das Standortrecht ist nicht zu Stande gekommen. Die diesbezügliche Formalvoraussetzung des Nichtvorliegens eines Vertrages ist daher ebenfalls erfüllt.

4.6 Zu den Einwendungen der Antragsgegnerin

Soweit die Antragsgegnerin eine Beeinträchtigung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks einwendet, wird auf die (gegenteilige) Feststellung und die Beweiswürdigung dazu verwiesen.

Ebensowenig spricht die mit ON 13 eingewendete (allenfalls bestehende) Möglichkeit, statt des beantragten Standorts die Mobilfunksendeanlage auf einem anderen Grundstück zu errichten, gegen die Einräumung des Standortrechts. Eine Berücksichtigung von potenziellen Alternativen zum nachgefragten und beantragten Standort sieht § 59 TKG 2021 nicht vor. Selbst wenn alternative Standorte gegebenenfalls möglich wären, überlässt das TKG 2021 vielmehr – vorbehaltlich der sonstigen Voraussetzungen eines Standortrechts; siehe sogleich Punkt 4.7 – die Entscheidung über die Funknetzplanung und die dafür angestrebten konkreten Standorte, dem nach § 59 TKG 2021 Berechtigten. Könnte die Forderung, statt des jeweiligen Antragsgegners andere Grundeigentümer zu belasten, ein Standortrecht tatsächlich verhindern, verbliebe für dieses Rechtsinstitut gerade in Streitfällen auch kein sinnvoller Anwendungsbereich mehr. Auch wäre nicht einzusehen, warum sich ein Grundeigentümer unter Verweis darauf, dass andere Grundeigentümer statt seiner in Anspruch genommen werden können und sollen, seiner gesetzlichen Verpflichtung entziehen können sollte. Die Einwendung der Antragsgegnerin spricht daher nicht gegen das beantragte Standortrecht.

Weitere Einwendungen wurde nicht erhoben und sind daher gemäß § 78 TKG 2021 präkludiert.

4.7 Zu den Tatbestandsmerkmalen des § 59 Abs 1 TKG 2021

Die anordnungsgegenständliche Mobilfunkanlage, bestehend aus einem Antennentragemast samt den vor Ort erforderlichen Einrichtungen, die unabhängig von der eingesetzten Technologie für den technischen Betrieb erforderlich sind, ist ein Standort iSd des § 59 Abs 1 TKG 2021.

Die Antragstellerin wurde als Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, das der Erbringung von nummerengebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten dient, festgestellt.

Das Grundstück Nr. [REDACTED] steht nach den Feststellungen im grundbücherlichen Alleineigentum der Antragsgegnerin, die eine Gebietskörperschaft ist.

Festgestellt wurde zudem, dass die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch die angeordnete Nutzung der Liegenschaft nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und eine Mitbenutzung nach § 64 TKG 2021 auf der Liegenschaft nicht möglich ist.

Gemäß § 79 Abs 2 TKG 2021 gilt die Errichtung einer Kommunikationslinie durch den Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes jedenfalls als im öffentlichen Interesse gelegen. Öffentliche Rücksichten, die demgegenüber der Einräumung des beantragten Standortrechts im Wege stehen könnten, wurden nicht gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 vorgebracht und sind auch sonst im Verfahren keine Hinweise auf solche hervorgekommen.

Die Voraussetzungen eines Standortrechtes nach § 59 Abs 1 TKG 2021 sind daher erfüllt.

4.8 Inhalt der Anordnung

Die angeordneten vertragsersetzenden Inhalte beruhen auf dem von der Antragstellerin als Beilage ./B zu ON 1 vorgelegten und seitens der Antragsgegnerin unwidersprochenen Entwurf eines Nutzungsvertrages, wobei die Adaptierungen vorzunehmen waren, die erforderlich sind, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in einer Weise zu regeln, dass der vom Verwaltungsgerichtshof geforderte faire Ausgleich der Interessen der Verfahrensparteien sichergestellt wird. Zudem bezieht sich der von der Antragstellerin vorgelegte Vertragsentwurf zum Teil auch auf Anlagen in oder auf Gebäuden und ist daher für die Anordnung nicht unmittelbar passend.

Das angeordnete Standortrecht umfasst gemäß § 59 Abs 1 TKG 2021 das Recht zur Errichtung, zum Betrieb, zur Erhaltung, zur Erneuerung und zur Erweiterung eines Mobilfunkstandortes in dem Umfang, der sich aus der Baubeschreibung laut Anlage dieses Bescheides, ergibt. Der Standort dient gemäß § 59 TKG 2021 der Erbringung von öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten und umfasst die dafür notwendigen technischen Anlagen und Einrichtungen und Verkabelungen samt Zubehör, einschließlich der damit verbundenen Baumaßnahmen im erforderlichen Ausmaß. Die erforderlichen Baumaßnahmen sind in Abstimmung der Parteien durchzuführen, wobei gemäß § 77 Abs 2 TKG 2021 beide Parteien das Ziel anzustreben haben, die Inanspruchnahme und Ausübung des Standortrechtes zu ermöglichen und zu erleichtern.

Die Anordnung ist gemäß § 59 Abs 1 TKG 2021 technologieneutral ausgestaltet, so dass auch Erweiterungen auf neue Mobilfunkstandards mitumfasst sind und weder einer Zustimmung durch die Antragsgegnerin bedürfen, noch eine weitere Abgeltung auslösen. Um die mit dem Standortrecht verbundene Beschränkung des Eigentumsrechts der Antragsgegnerin aber verhältnismäßig auszugestalten, sind davon nur Erweiterungen des Standortes umfasst, mit denen keine mehr als nur unwesentliche dauerhafte zusätzliche Flächeninanspruchnahme verbunden ist. Eine bloß geringfügige Inanspruchnahme von Flächen, etwa für zusätzliche Antennen, Verkabelungen oder Systemtechnik in der unmittelbaren Umgebung des Mastes wären gegebenenfalls umfasst, nicht aber zB die Errichtung eines weiteren Mastes oder der Austausch des Mastes, sofern der neue Mast (samt Systemtechnik) eine mehr als nur unwesentlich größere Standfläche benötigt.

Die Anordnung ändert nichts an den Eigentumsverhältnissen. Die von der Antragstellerin auf der Liegenschaft der Antragsgegnerin eingebrachten Infrastrukturen sollen, gegebenenfalls auch abweichend von § 297 ABGB, antragsgemäß in ihrem Eigentum verbleiben. Die Antragstellerin erwirbt umgekehrt auch kein Eigentum am Grundstück.

Die Pflichten der Antragstellerin beruhen grundsätzlich auf dem beantragten Vertragsinhalt Beilage ./B zu ON 1. Die Regelung über die Ausübung des Standortrechts (Punkt 4.2) entspricht § 74 TKG 2021 und der Regulierungspraxis zu Leitungsrechten und ist auch für Standortrechte erforderlich und verhältnismäßig.

Nach Punkt 5.1 iSd § 77 Abs 2 TKG 2021 hat die Antragsgegnerin gegen Kostenersatz die Antragstellerin bei der Einholung der erforderlichen Bewilligungen insofern zu unterstützen, als sie in behördlichen Verfahren als Grundeigentümerin die notwendigen Vollmachten und Erklärungen auszustellen und abzugeben hat, soweit die Antragstellerin der Antragsgegnerin mitteilt, welche konkreten Vollmachten bzw Erklärungen erforderlich sind.

Punkt 5.2 beruht grundsätzlich auf dem unwidersprochenen Antrag lt Beilage ./B zu ON 1 sowie auf § 77 Abs 2 TKG 2021, wurde aber ausdrücklich unter den Vorbehalt der ao Kündigungsmöglichkeit der Antragsgegnerin gemäß § 75 iVm § 59 Abs 2 TKG 2021 (siehe Punkt 12) gestellt. Die Regelung über die Errichtung und den Betrieb von Funkdiensten Dritter erachtet die RTR-GmbH grundsätzlich als zweckmäßig und geeignet, um Störungen zwischen der anordnungsgegenständlichen und allfälligen weiteren Funkanlagen auf der Liegenschaft zu vermeiden. Die Regelung wurde gegenüber dem Antrag aber dahingehend präzisiert, dass nur von der Antragsgegnerin vertraglich eingeräumte weitere Berechtigungen die Verpflichtung auslösen, nicht aber allfällige unmittelbar gesetzlich bestehende oder behördlich angeordnete Duldungsverpflichtungen der Antragsgegnerin. Ebenso wenig wird die Verpflichtung schlagend, wenn der Dritte, zB im Wege der Mitbenutzung nach § 64 TKG 2021, die Anlage der Antragstellerin benutzt. Eine Haftung der Antragsgegnerin kann sich nur aus der Verletzung ihrer angeordneten Verpflichtung ergeben, dem Dritten vertraglich eine Abstimmung auferlegen, nicht aber zB auch daraus, dass der Dritte diese Abstimmung unterlässt oder nicht in der Form durchführt, wie es die Antragstellerin erwartet.

Ebenso beruht Punkt 5.3 auf dem unwidersprochenen Antrag lt Beilage ./B zu ON 1, hier war im Sinne des erforderlichen Interessenausgleichs zu ergänzen, dass ein Ersatzstandort nur unter den Bedingungen des § 59 Abs 2 TKG 2021 anzubieten ist.

Nach Punkt 6 haften die Vertragsparteien einander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, was gemäß §§ 59 Abs 6 iVm 56 Abs 5 auch eine verschuldensunabhängige Haftung der Antragstellerin für alle Schäden umfasst, die durch die Inanspruchnahme und Ausübung des Standortrechts der Antragsgegnerin entstehen, soweit diese den Schaden nicht selbst schuldhaft verursacht hat.

Die Abgeltung der Wertminderung in Höhe von € [REDACTED] (Punkt 7.1) beruht auf dem Antrag ON 1, dem die Antragsgegnerin nicht entgegengetreten ist. Nach den ErlRV 1043 Blg 27. GP 25 zu § 59 TKG 2021, soll sich die Höhe der Wertminderung (bzw die diese Wertminderung abbildenden Richtsätze nach § 55 TKG 2021) „an der Methodik und den Parametern der WR-V 2019 orientieren“. Die beantragte Wertminderung beruht laut den Ausführungen in ON 1 auf dieser Methodik und – mit Ausnahme der Laufzeit – diesen Parametern (siehe auch Erläuterungen zur WR-V 2019: Richtsatz 6 (Mobilfunkstandort / Greenfield) beruht auf „[REDACTED] (Greenfield) [...] jährlichen Durchschnittsentgelten, durchschnittlichen (Rest-)Laufzeiten von 12,5 Jahren sowie einem Kapitalisierungszinssatz in Höhe von 4% und errechnen sich als 30% des nachschüssigen Rentenbarwerts zu 8.700 Euro (Greenfield)“). Statt den in der WR-V 2019 angesetzten 12,5 Jahren (restliche) Vertragsdauer wurden von der Antragstellerin 25 Jahre (entspricht dem Ausschluss der Kündigungsmöglichkeit der Antragsgegnerin) veranschlagt, woraus sich (aufgerundet) die

beantragten € [REDACTED] errechnen. Die Argumentation der Antragstellerin entspricht damit den Intentionen des Gesetzgebers, weshalb die RTR-GmbH eine einmalige Abgeltung der Wertminderung iHv € [REDACTED] bei der gegebenen Rechts-, Sach- und Antragslage für zutreffend und angemessen erachtet.

Die Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Zahlungen (Punkt 7.2) beruhen auf dem iSd § 78 Abs 2 TKG 2021 unwidersprochenen Antrag laut Beilage ./B zu ON 1. Die Antragsgegnerin kann der Antragstellerin aber schriftlich andere als die in der Anordnung enthaltenen Informationen übermitteln, sofern sie es für erforderlich erachtet.

Die Antragstellerin ist berechtigt, erforderliche Zuleitungen und Zählereinrichtungen für den Strombezug zu installieren, der Strombezug selbst, insbesondere die damit gegebenenfalls im Zusammenhang stehende Kostentragung oder -aufteilung zwischen den Parteien, ist aber nicht Gegenstand dieser Anordnung. Die Antragstellerin kann – entsprechend dem unwidersprochenen Antragsinhalt – auch ein Notstromaggregat errichten und betreiben.

Die Anordnung gilt nach Punkt 9.1 ab Zustellung der Anordnung auf unbestimmte Zeit, wobei ordentliche Kündigungen grundsätzlich zulässig sind (Punkt 10). Da eine unmittelbare Kündigungsmöglichkeit der Antragsgegnerin die gesetzlich intendierten Zwecke des Standortrechts konterkarieren könnte, kann die Antragsgegnerin antragsgemäß frühestens nach Ablauf von 25 Jahren (auf dieser Dauer beruht auch die Abgeltung; siehe Punkt 4.6) nach Beginn des Anordnungsverhältnisses erstmals ordentlich kündigen (siehe aber Punkt 12 zur Auflösung wegen Verfügungen der Antragsgegnerin).

Die vorzeitigen Auflösungsgründe aus wichtigem Grund für beide Parteien gemäß Punkt 11 der Anordnung beruhen auf dem beantragten Inhalt des Vertragsentwurfs (Beilage ./B zu ON 1), den die RTR-GmbH diesbezüglich für angemessen erachtet.

Die Möglichkeit zur Auflösung des Standortrechts wegen Verfügungen der Antragsgegnerin gemäß Punkt 12 beruht auf § 75 iVm § 59 Abs 2 TKG 2021 und ist zur Wahrung der Interessen der Antragsgegnerin erforderlich. Bei Unstimmigkeiten über diese Regelung (zB hinsichtlich der technischen Notwendigkeit oder des Alternativvorschlags) kann jeder der Beteiligten gemäß § 75 Abs 3 TKG 2021 gegebenenfalls die Entscheidung der RTR-GmbH beantragen.

Gemäß § 76 Abs 4 TKG 2021 ist die Antragstellerin nach Punkt 14.1 berechtigt, die ihr aus dieser Anordnung erwachsenen Rechte ganz oder teilweise (zB nur hinsichtlich des Betriebes) auf Dritte zu übertragen, allerdings nur soweit diese Übertragung in § 59 TKG 2021 unmittelbar vorgesehen ist („soweit dieses der Erbringung [...] dient“) oder der Dritte die Rechte gemäß § 59 TKG 2021 auch selbst in Anspruch nehmen hätten können. Die Übertragung ist daher zulässig, wenn der Dritte über das öffentliche Kommunikationsnetz der Antragstellerin nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste erbringt oder den gegenständlichen Standort der Antragstellerin zur Ergänzung eines eigenen öffentlichen Kommunikationsnetzes einsetzt, über das er nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste erbringt. Eine Übertragung an andere Unternehmen, zB Bereitsteller nicht öffentlicher Kommunikationsnetze, ist demgegenüber von den §§ 59 iVm 76 Abs 4 TKG 2021 und dieser Anordnung nicht gedeckt. Allenfalls in diesem Zusammenhang erforderliche behördliche Bewilligungen und Genehmigungen hat der Dritte selbst einzuholen.

Gemäß § 76 Abs 2 TKG 2021 sind die mit dieser Anordnung eingeräumten Standortrechte iSd § 59 TKG 2021 unmittelbar gegen jeden Besitzer der in Anspruch genommenen Liegenschaft wirksam, weshalb auch Informationspflichten der Antragsgegnerin gegenüber dem Erwerber der Rechte und gegenüber der Antragstellerin erforderlich sind, wenn die Antragsgegnerin entsprechende Rechte an der in Anspruch genommenen Liegenschaft einräumt, insbesondere, wenn sie die Liegenschaft veräußert (Punkt 14.2).

Auch die Anordnungen über die Allgemeine Vertragsbestimmungen (Punkt 15) beruhen auf dem Antrag Beilage ./B zu ON 1.

Zusammengefasst erachtet die RTR-GmbH die angeordneten Regelungen aus den dargestellten Gründen als angemessen und verhältnismäßig.

Festzuhalten ist abschließend, dass das angeordnete Standortrecht lediglich das zivilrechtliche (bzw telekommunikationsrechtliche) Rechtsverhältnis der Parteien betrifft. Nach anderen Rechtsmaterien erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen, zB nach Bauvorschriften, Ortsbildschutz oä, sind zusätzlich einzuholen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 18.10.2022

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post